

<sup>3</sup> Der Ausdruck „nutzbar“ ist gewählt, um klarzustellen, daß der Schutz des Gesetzes nicht auch reinen Luxusieren (z. B. Ziervögeln, gezähmtem Wilde) gelten soll. Dies schließt nicht aus, daß die auf Grund des Gesetzes anzuordnenden Maßregeln sich unter Umständen auch auf andere Tiere erstrecken können oder beziehen müssen, dann nämlich, wenn eine solche Ausdehnung den Schutz der *n u t z b a r e n* Haustiere gegen Seuchen bezweckt. Diese Voraussetzung wird namentlich vorliegen, wenn es sich um Seuchen handelt, die nicht nur nutzbare Haustiere, sondern auch andere Tiere befallen und von letzteren auf erstere übertragen werden können (Vgr. S. 24). Vgl. auch § 6 nebst Anm. 1, § 7 nebst Anm. 1, § 34 Abs. 3, § 35.

Wenn an verschiedenen Stellen des Gesetzes absichtlich der Ausdruck „Tier“ statt „Bieh“ beibehalten oder gewählt worden ist, so hat damit klargestellt werden sollen, daß die Vorschriften auch für andere als nutzbare Haustiere, nämlich insoweit gelten sollen, als diese Tiere seuchenkrank oder verdächtig oder auch nur, ohne selbst für die Seuche empfänglich zu sein, doch Träger des Ansteckungsstoffes sein können (Vgr. S. 24).

<sup>4</sup> Wegen Bekämpfung der Bienenseuchen vgl. § 81a (S. 52) und S. B. S. 358 bis 365.

<sup>5</sup> Unter Schlachtvieh fällt selbstverständlich alles Bieh, das in Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern zum Schlachten aufgestellt ist, ferner Bieh, das auf solche Viehhöfe und Märkte gebracht wird, auf denen regelmäßig oder bestimmungsgemäß nur Schlachtvieh gehandelt wird. Ohne Einfluß ist es, ob sich das Bieh im schlachtreifen Zustande befindet oder nicht. Die Begriffsbestimmung deckt sich mit derjenigen im § 2 der Kaiserl. Verordnung, betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel, vom 27. März 1899 (RGBl. S. 219) nicht vollständig. Die dortige schärfere Fassung paßt aber nicht für die Zwecke des polizeilichen Verfahrens. Eine zweifelfreie Feststellung, welcher Bestimmung das Bieh zugeführt werden soll, würde sich in der für veterinärpolizeiliche Anordnungen zu Gebote stehenden kurzen Zeit nicht immer erreichen lassen. Dem soll durch die Worte: „von dem *a n z u n e h m e n* ist, daß usw.“ vorgebeugt werden (Vgr. S. 25).

**§ 2.** Die Anordnung und die Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln liegen den Landesregierungen<sup>1</sup> und deren Organen ob.

Die Mitwirkung der Tierärzte, die vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Tierärzte)<sup>2</sup>, richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle der beamteten Tierärzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen Gründen andere approbierte Tierärzte zugezogen werden. Diese sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrags befugt und verpflichtet, alle Amtsverrichtungen wahrzunehmen, die in diesem Gesetze den beamteten Tierärzten übertragen sind<sup>3</sup>.